



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
9. Dezember 1966

Nr. 5923

Die Gemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat den Bau-
zonenplan "Abänderung im Jurablickareal" zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt über das gesamte Gemeindegebiet einen Bau-
zonenplan, der mit RRB Nr. 5065 vom 30. Oktober 1964 rechtsgültig
wurde. In Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse sieht
sich die Gemeinde veranlasst, eine Umzonung vorzunehmen. Der
Geltungsbereich des oben erwähnten Planes erstreckt sich auf
ein Gebiet südlich des Bahnhofes, zwischen SBB und Oltnerstrasse.
Es handelt sich darum, einen Teil der "Wohnzone für Einzelgebäude"
der "Wohn- und Gewerbezone" zuzuteilen, anlehnend an die nördlich
davon bereits bestehende Wohn- und Gewerbezone."

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. August bis
19. September 1966. Einsprachen wurden innert nützlicher Frist
keine eingereicht. Da es sich nur um die Abänderung des rechts-
gültigen Zonenplanes handelte, war laut § 15 des kantonalen Bau-
gesetzes der Gemeinderat zur Plangenehmigung zuständig. Dieselbe
erfolgte in der Sitzung vom 20. September 1966.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind
auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der Bauzonenplan "Abänderung im Jurablickareal" wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 680) NN
=====

Ausfertigungen Seite 2

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

8888 Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Schönenwerd

Baukommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

[Faint, mostly illegible text and bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Baukommission" and "Amtsblatt" are visible.]